Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 89 Ausgegeben Danzig, den 22. November 1934

Inhalt:

277

Verordnung

zur Durchführung der Rechtsverordnung vom 1. 12. 1933 (G. Bl. S. 589) betreffend den Erlaß einer Ärzteordnung.

Vom 6. November 1934.

Auf Grund des Artikels II der Rechtsverordnung vom 1. 12. 1933 (G. Bl. S. 589) betr. den Erlaß einer Ärzteordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. 3. 1932 (G. Bl. S. 123) wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 5 Kapitel I Abschnitt 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Für grundsätzliche Beschlüsse des Landesausschusses auf dem Gebiete der Vertragsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich und genügend.

Im § 8 Abs. 1 Kapitel I Abschnitt 1 wird das Wort „(Zulassungsbezirke)" ersetzt durch die Worte „(Zulassungsbezirke, Arztsitze)".

Im § 8 Abs. 2 Satz 2 Kapitel I Abschnitt 1 werden die Worte „des Landesausschusses für Ärzte und Krankenkassen" ersetzt durch die Worte „der Ärztekammer".

Im § 9 Abs. 2 Kapitel I Abschnitt 1 wird die Ziffer 2 gestrichen, die Ziffer 3 wird Ziffer 2.

§ 2

Die vom Landesausschuß für Ärzte und Krankenkassen mit Zustimmung des Senats erlassene Zulassungsordnung vom 30. 12. 1932 (G. Bl. 1933 S. 65) nebst der Änderung vom 26. 8. 1933 (G. Bl. S. 402) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 6. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

278

Rechtsverordnung

zur Durchführung des § 5 der Verordnung vom 20. August 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 649).

Vom 9. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 11. 1934.)

§ 1

(1) Soweit nach den nachstehenden Rechtsverordnungen

a) Verordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932 (G. Bl. S. 201) nebst Durchführungsverordnung vom 19. 4. 1932 (G. Bl. S. 209),

b) Verordnung betreffend den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 477),

c) Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln vom 7. 10. 1933 (G. Bl. S. 488),

d) Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Rechtsverordnungen

zur Erteilung und zum Widerruf von Genehmigungen zur Herstellung und Verarbeitung der in den genannten Verordnungen bezeichneten Lebensmittel oder zum Handel mit diesen Lebensmitteln der Polizeipräsident oder der Landrat befugt ist, tritt an deren Stelle der Marktbeauftragte des zuständigen Versorgungsverbandes (Vieh- und Fleischversorgungsverband, Fischversorgungsverband, Kartoffelversorgungsverband, Milchversorgungsverband).

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vom Polizeipräsidenten oder von den Landräten erteilten Genehmigungen behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie vom zuständigen Marktbeauftragten auf Grund der ihm gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 649) zustehenden Befugnisse widerrufen werden.

(3) Die nach den in Abs. 1 genannten Verordnungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung und den Widerruf der Genehmigungen können unter Beachtung der Vorschrift des § 5 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei von dem zuständigen Marktbeauftragten abgeändert werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Hoppenrath Huth

279

Verordnung

zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien

Vom 10. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie bei der Erhöhung des Grundkapitals kann die Einzahlung des auf die Aktien eingeforderten Betrages (§ 195 Abs. 3 und § 284 Abs. 3 HGB.) auch durch einen von der Bank von Danzig bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf ein Girokonto bei der Bank von Danzig oder einem Postscheckkonto erfolgen; in einem solchen Falle ist statt der Erklärung über die bare Einzahlung die Erklärung abzugeben, daß der Betrag in der bezeichneten Weise durch Scheck oder durch Gutschrift eingezahlt ist.

Statt der Erklärung, daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstandes ist, genügt die Erklärung, daß er in einem von der Bank von Danzig bestätigten Scheck oder in einer Gutschrift auf einem Girokonto bei der Bank von Danzig oder auf einem Postscheckkonto zur freien Verfügung des Vorstandes steht und die Verfügung insbesondere nicht durch Gegenforderungen beeinträchtigt ist.

§ 2

Diese Vorschriften des § 1 finden entsprechende Anwendung auf Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 320 Abs. 3 § 323 Abs. 2 HGB.)

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung zur Erleichterung der Einzahlung auf Aktien usw. vom 24. Mai 1917 (R. G. Bl. S. 431) aufgehoben.

Danzig, den 10. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

280

Verordnung

über Erstattung von Unfallanzeigen

Vom 7. November 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 1553 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die Anzeige ist schriftlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten. Die Unternehmer von Betrieben, die der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, haben außerdem unverzüglich eine Abschrift der Anzeige dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt einzureichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel III

Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 7. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.